

Obwohl nun der Landtag von Oberösterreich auf obige Anregung hin für Beibehaltung desselben sich ausgesprochen hatte, wurde er doch unter den stürmischen Verhältnissen des Jahres 1868 durch Beschluß des oberöstr. Landtages aufgehoben.

Linz.

Prof. Dr. Hiptmair.

XX. (Occurrenz und Concurrrenz der Feste.) Hinsichtlich dieser Fragen sind folgende Entscheidungen der Riten-Congregation vom 29. December 1884 zu beachten:

1. Wo das Fest der hlst. Dreifaltigkeit Titularfest ist, somit das Frohnleichnamsfest in seine Octave fällt, könnte es Freitag und Samstag, wo sich die zwei Octaven treffen, zweifelhaft sein, welche den Vorzug hätte. Dem gegenüber erklärt nun die Congregation, daß die Octave von Frohnleichnam als Officium zu gelten habe, und die de Trinitate nur zu commemoriren sei. (Umgekehrt lautete nämlich eine Rubrik im Octavarium Romanum.)

2. Soll am Octavtag des Dreifaltigkeitsfestes in der Vesper eine Commemoration derselben stattfinden, wenn ein duplex I. classis folgt? Die Anfrage wird erledigt durch den Verweis auf die Rubriken über die Concurrrenz, wornach in solchem Falle keine Commemoration des vorhergehenden Octavtages stattfinden kann.

3. Wenn das Fest des hl. Erzengels Gabriel sub. I. cl. gefeiert wird, z. B. wegen des Patrocinium, muß dann die Vesper am 18. März (als am Feste) vom folgenden Fest (des hl. Joseph) mit der Commemoration st. Gabrielis genommen werden oder umgekehrt? Mit Rücksicht auf das Patrocinium wurde entschieden, es müsse die Vesper noch ganz vom hl. Erzengel genommen werden mit der Commemoration des hl. Joseph. Den Zweifel bildete also die Dignität, da die Regel lautet: Totum de digniori, commemoratio de minus digno.

4. Wenn das Fest Ss. Redemptoris concurrirt mit dem Motiv-officium de Ss. Sacramento, darf eine Commemoration des hlst. Sacramentes stattfinden? „Nein“ lautet die Antwort der Congregation. Der Grund liegt in der engsten Beziehung beider Geheimnisse zu einander.

Professor Dr. Philipp Rohout.

XXI. (Anien im Chore.) Nach den Rubricae generalis Missalis Tit. XVII. n. 7 können die im Chore sich setzen, wenn der Celebrant sitzt, und außerdem bei der Epistel, dem Graduale, vom Offertorium bis zur Incensation des Chores, resp. Präfation und bei der Antiphon d. Communio; bei der Confessio cum Psalmo ist zu genuflectiren. In den Ferialmessen des Adventes, Quadragesimä,